

AMTSBLATT

des Landratsamtes Aschaffenburg



Nr. 8

Aschaffenburg, 16. März 2023

35

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Bekanntmachung über den Neuerlass der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Kahlgrund (ZAK) gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG	36
2	5. Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Kommunale Zusammenarbeit und Tourismus	53
3	17. Sitzung des Bauausschusses	54

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Bekanntmachung über den Neuerlass der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Abwasserbeseitigung Kahlgrund (ZAK) gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG;**

Der von der Versammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Kahlgrund in ihrer Versammlung am 08.02.2023 beschlossene Neuerlass der überarbeiteten Verbandssatzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg bekanntgemacht. Die von der beschlossenen Änderung betroffenen Absätze sind fett dargestellt.

**Satzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Kahlgrund (ZAK)
in der Fassung vom 08.02.2023**

Die Gemeinden schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
"Zweckverband Abwasserbeseitigung Kahlgrund".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Mömbris.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden:

Blankenbach

Hösbach (nur mit den Ortsteilen Feldkahl und Rottenberg)

Johannesberg (nur mit den Ortsteilen Johannesberg und Oberafferbach)

Kleinkahl

Krombach

Mömbris

Schöllkrippen

Sommerkahl

Westerngrund

(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Beschlussfassung über den Beitritt setzt einen Antrag des Beitretenden voraus.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf der Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder, bei dem Verbandsmitglied Hösbach jedoch nur das Gebiet der Ortsteile Feldkahl und Rottenberg, bei dem Verbandsmitglied Johannesberg nur das Gebiet der Ortsteile Johannesberg und Oberafferbach.

§ 4 Grundaufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser zu sammeln und in der Sammelkläranlage zu reinigen. Der Zweckverband errichtet, erweitert und betreibt zu diesem Zweck Sammelkanäle (Haupt- und Nebensammler einschließlich der Sonderbauwerke) und eine mechanisch-vollbiologische Sammelkläranlage. Der genaue Umfang der vom Verband zu errichtenden und zu betreibenden Kanäle auf Grund der Planung des Verbandes ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Der Zweckverband beseitigt den anfallenden Klärschlamm nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, der Düngemittel- und der Klärschlammverordnung.

(3) Der Zweckverband übernimmt die angelieferten Fäkalschlämme zur Beseitigung. Der Preis für die Annahme des Fäkalschlammes wird in einer eigenen Gebührensatzung geregelt.

(4) Die Errichtung, Unterhaltung und falls erforderlich Erweiterung der Ortskanalisation ist grundsätzlich Angelegenheit der Verbandsmitglieder. Wo die Ortskanalisation beginnt und die Verbandsanlage (Hauptsammler) endet, wird durch die Verbandsversammlung bestimmt. Die Verbandsmitglieder können jedoch beantragen, dass im gesamten Verbandsgebiet die Ortskanalisation in die Bau- und Unterhaltungslast des Verbandes überführt wird. Diese Übernahme bedarf aber der einstimmigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

(5) Der Zweckverband kann auch im Verbandsgebiet gelegene einzelne Ortsnetze im Auftrag von Verbandsmitgliedern errichten, erweitern und unterhalten. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand der Investitions- und laufenden Kosten.

(6) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.

§ 5 Weitere Aufgaben

(1) Der Zweckverband kann mit Zustimmung der Verbandsversammlung die Erledigung weiterer Aufgaben übernehmen, die mit der Beseitigung von Schmutz und Unrat zusammenhängen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht.

(2) Wird eine Aufgabe im obigen Sinne nicht im gesamten Verbandsgebiet durchgeführt, ist der Abschluss von gesonderten öffentlich- oder privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied erforderlich.

§ 6 Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihre Ortskanalisation so zu planen, anzulegen und zu unterhalten, dass die Verbandsaufgabe erfüllt werden kann. Störfälle, die den Betrieb der Sammelkläranlage beeinträchtigen können, sind unverzüglich fernmündlich der Kläranlage zu melden.

(2) Die Verbandsmitglieder sind ferner verpflichtet, Entwässerungssatzungen mit Anschluss- und Benutzungszwang für ihre Ortskanalisation nach Art. 23 und 24 der Bayer. Gemeindeordnung zu erlassen.

(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele des Zweckverbandes zu fördern und zu unterstützen. Sie leisten dem Zweckverband Amtshilfe und erlauben ihm die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, Pläne, Archive, Karten usw. Sie gestatten dem Zweckverband ferner, für die Erfüllung seiner Aufgaben ihre öffentlichen Verkehrsräume und die sonstigen, ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke unentgeltlich zu benutzen. Werden gemeindeeigene Grundstücke jedoch für dauernde Baumaßnahmen beansprucht, ist vom Zweckverband ein angemessener Wertausgleich zu leisten.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet die Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung einzuhalten.

§ 7 Satzungs- und Verordnungsrecht

Der Zweckverband hat das Recht, im Rahmen des übertragenen Aufgabengebietes Satzungen und Verordnungen zu erlassen. Der Zweckverband ist nicht berechtigt, Beitrags- und Gebührensatzungen, mit Ausnahme der Fäkalschlammannahmegebührensatzung zu erlassen. Es ist Aufgabe der Mitgliedsgemeinden, zur Finanzierung der Betriebs- und Investitionskosten Beitrags- und Gebührensatzungen zu erlassen. Das Recht hinsichtlich der im jeweiligen Gemeindebereich verlaufenden Verbandsanlagen (Anlage 1) und der Sammelkläranlage Gebühren und Beiträge zu erlangen, wird hiermit der jeweiligen Verbandsgemeinde übertragen.

§ 8 Aufsicht

(1) Der Zweckverband untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Aschaffenburg.

(2) Das Bayer. Landesamt für Umwelt und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg stehen dem Zweckverband in technischen und hygienischen Fragen beratend zur Seite. Diese Behörden sind befugt, mit den Verbandsvorsitzenden unmittelbar Verbindung zu halten.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 9 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. der Rechnungsprüfungsausschuss
4. der Verbandsvorsitzende.

§ 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten.

(2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss durch ihre ersten Bürgermeister vertreten (geborene Verbandsräte). Im Falle der Verhinderung tritt an deren Stelle jeweils der Stellvertreter im Bürgermeisteramt. Mit Zustimmung der in Satz 1 genannten können die Verbandsmitglieder auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen.

(3) Die Anzahl der weiteren Verbandsräte richtet sich nach der Zahl der Einwohner der Verbandsmitglieder. Für je 1.000 Einwohner ist ein weiterer Verbandsrat zu entsenden. Maßgeblich ist die vom Bayer. Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06. eines jeden Jahres. Beschränkt sich die Mitgliedschaft nur auf bestimmte Ortsteile eines Verbandsmitgliedes, so ist lediglich die Einwohnerzahl dieser Ortsteile zugrunde zu legen.

(4) Die weiteren Verbandsräte werden durch die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte bestellt (gekorene Verbandsräte). Von den Beschlussorganen der Verbandsmitglieder wird ferner für jeden gekorenen Verbandsrat für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter bestimmt. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern, dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.

(5) Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. Beamte oder Angestellte des Zweckverbandes können nicht Verbandsräte sein.

(6) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter endet mit dem Ablauf der Amts- und Wahlzeit. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben jedoch ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

(7) Die Bestellung eines gekorenen Verbandsrates kann von dem Beschlussorgan eines Verbandsmitgliedes aus wichtigem Grund widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat vorzeitig aus dem kommunalen Wahlamt ausscheidet.

§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch zu den Sitzungen einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und

Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Die Anlagen zur Einladung werden grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.

(3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg sind von den Sitzungen der Verbandsversammlung zu unterrichten. Absatz 1, Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 12 Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, der Geschäftsleiter, der technische Betriebsleiter und der Kämmerer haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere sachverständige Personen hören.

§ 13 Beschlüsse und Wahlen

(1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist, oder wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(5) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Enthält sich der Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(6) Verbandsräte dürfen an der Beratung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zu drittem Grad oder

einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrates.

(7) Für Wahlen gelten die Absätze 1 – 4 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet die Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl der Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöchste Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(8) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt dies die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(9) Über die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) Niederschriften zu führen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

(10) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 14 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

- 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,**
- 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen oder Verordnungen,**
- 3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung,**
- 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,**
- 5. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte,**
- 6. die Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung,**
- 7. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sowie die Festsetzung von Entschädigungen,**

8. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
10. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung und
11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 18 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung verbandseigener Grundstücke;
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften, soweit nicht nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandsausschuss zuständig ist.

(3) Die Verbandsversammlung kann ihre Zuständigkeit nach Abs. 2 allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit widerrufen.

§ 15 Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung ist in der Entschädigungssatzung geregelt.

§ 16 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den geborenen Mitgliedern. Der Markt Mömbris stellt zusätzlich noch 2 Verbandsräte.

§ 17 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 11 bis 13 entsprechend.

(2) Sofern die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden nicht Mitglied des Verbandsausschusses sind, nehmen sie an den Sitzungen des Verbandsausschusses beratend teil.

§ 18 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9,

2. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
3. Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Ansätze im Haushaltsplan zu vergeben; liegt der Haushaltsplan noch nicht vor, ist die Ermächtigung auf € 50.000.—begrenzt,
4. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen,
5. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten und
6. die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden und der Dienstkräfte des Zweckverbandes zu überwachen.

(2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss von der Verbandsversammlung (§ 14 Abs. 3) übertragen werden.

§ 19 Rechtstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unbeschaden des § 15 können sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Diese Entschädigung wird in der Entschädigungssatzung geregelt.

§ 20 Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche, oder ehemalige gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 21 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 14 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500,- € mit sich bringen.

§ 22 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschaden des § 15 erhalten der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter für ihre Tätigkeit nach § 21 eine Aufwandsentschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Diese Entschädigung wird in einer Entschädigungssatzung geregelt.

§ 23 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten, Angestellten und Arbeitern zu sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

(3) Bei der Beschäftigung von versorgungsberechtigten Beamten und Angestellten ist der Zweckverband kraft Gesetzes Mitglied des Bayer. Versorgungsverbandes bzw. Mitglied der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden.

§ 24 Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle in 63776 Mömbris, Am Hahnenkammwerk 3.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 25 Allgemeines

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der Kameralistik geführt.

§ 26 Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes besteht aus den Investitionskosten, den laufenden Aufwendungen und den Kosten für die Niederschlagswasserabgabe.

§ 27 Investitionskosten

(1) Investitionskosten sind die Kosten der Baugrundstücke, die Baukosten und die Einrichtungskosten.

(2) Kosten des Baugrundstückes sind der Wert des Baugrundstückes, die Erwerbskosten und die Erschließungskosten im Sinne der zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. vom 12. 10. 1990 (BGBl. I S. 2178).

(3) Baukosten sind die Kosten der Gebäude, die Kosten der Außenanlagen, die Baunebenkosten, die Kosten besonderer Betriebseinrichtungen sowie die Kosten des Geräts und sonstigen Wirtschaftsausstattungen. Zu den Baukosten zählen auch die Bauzinsen.

(4) Einrichtungskosten sind die Kosten aller zum Betrieb der Verbandsanlage erforderlichen Gegenstände des beweglichen Vermögens, soweit sie nicht zu den Baukosten zählen.

§ 28 Laufende Aufwendungen

(1) Laufende Aufwendungen sind die Kapitalkosten und die Bewirtschaftungskosten.

(2) Kapitalkosten sind die Schuldendienstverpflichtungen, die sich aus der Inanspruchnahme der Finanzierungsmittel für die Investitionskosten ergeben mit Ausnahme der Bauzinsen.

(3) Grundlage für die Berechnung der Abschreibung sind die Bau- und Anschaffungskosten, vermindert um die Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln. Der Abschreibung werden Abschreibungssätze für Anlagen zugrunde gelegt.

(4) Die Bewirtschaftungskosten sind die Kosten, die zur Bewirtschaftung der Verbandseinrichtungen entstehen. Bewirtschaftungskosten sind im Einzelnen

- a) Verwaltungskosten
- b) Betriebskosten
- c) Instandhaltungskosten

(5) Betriebskosten sind die Kosten, die durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch der Gebäude, Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 29 Umlagen

Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern Investitionsumlagen, Umlagen für laufende Aufwendungen, sowie die Umlage für die Niederschlagswasserabgabe.

§ 30 Investitionsumlagen

Die Investitionsumlage dient der Deckung der Investitionskosten, soweit diese nicht durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen (ausgenommen Darlehen) gedeckt sind.

§ 30a Umlage für die Niederschlagswasserabgabe

Die Umlage für die Niederschlagswasserabgabe dient der Deckung der Beträge für die Niederschlagswasserabgabe.

§ 31 Umlagen für laufende Aufwendungen (Betriebskostenumlagen)

Die Umlagen für laufende Aufwendungen dienen der Deckung der Verwaltungs-, Betriebs- und den Instandhaltungskosten, soweit diese nicht durch Zuschüsse, Einlagen und andere Einnahmen, insbesondere Beiträge, Gebühren und sonstige Nutzungsentgelte, anderweitig gedeckt sind.

§31a Kostenbeteiligung bei der Sanierung von Verbandssammlern mit gleichzeitiger Ortskanalfunktion

(1) Verbandssammler besitzen gleichzeitig Ortskanalfunktion, wenn Hausanschlüsse direkt in diesen Verbandssammler eingeleitet werden, ohne dass die aus diesen Hausanschlüssen eingeleiteten Abwässer vorher Ortskanäle der jeweiligen Mitgliedsgemeinde durchfließen. Die in der Satzung in der Anlage 1 zum § 4 Abs. 1 definierten Übergangsschächte vom Ortskanal zum Verbandssammler fallen inklusive der Zuläufe in die Unterhaltslast des Zweckverbandes. Alle übrigen zwischen Hausanschlussleitungen und Verbandssammler befindlichen Schächte zählen inklusive der Verbindungsleitung zum Verbandssammler zum Hausanschluss, unabhängig davon, ob die Gemeinde Eigentümer und / oder Unterhaltspflichtiger von Schacht oder Verbindungsleitung ist.

(2) Bei der Sanierung von Verbandssammlern, welche gleichzeitig eine Ortskanalfunktion besitzen, sind die direkt zuordnungsfähigen Kosten für die zu sanierenden Hausanschlüsse nach Absatz 1 durch die jeweils zuständige Mitgliedsgemeinde an den Verband zu erstatten. Der Erstattungsbetrag erhöht sich dabei um 100 % der direkt zuordnungsfähigen Kosten des zu sanierenden Hausanschlusses zur Abdeckung der nichtzuordnungsfähigen Kosten.

(3) Die Erstattung durch die jeweilige Mitgliedsgemeinde erfolgt nach Anforderung durch den Verband nach Abschluss der Sanierungsarbeiten und Eingang der Schlussrechnung beim Verband.

§ 32 Umlegungsschlüssel

(1) Umlegungsschlüssel für die Investitionsumlagen und die Umlagen für laufende Aufwendungen ist die Zahl der Einwohner der Mitgliedsgemeinden, bzw. in den Ortsteilen der Mitgliedsgemeinden, deren Abwasserbeseitigung über den Zweckverband erfolgt (§ 3).

(2) Die Einwohnerzahlen werden nach den offiziellen Feststellungen des Landesamtes für Statistik jährlich fortgeschrieben, wobei die Daten des 30. 06. des Vorjahres maßgebend sind. Sind vom Landesamt für Statistik keine Daten für Ortsteile erhoben worden, kommen die von den Mitgliedsgemeinden schriftlich gemeldeten Daten zur Anwendung.

(3) Sonderleistungen nach § 5 dieser Satzung werden nach dem tatsächlichen Aufwand den Verbandsmitgliedern in Rechnung gestellt.

(4) Die Kosten der Niederschlagswasserabgabe werden aufgrund der Einwohnerzahlen des Landesamtes für Statistik nach dem Stand vom 30. 06. des Vorjahres umgelegt. Hinzu kommen die Einwohner mit Zweitwohnsitz zum gleichen Stichtag. Bei der Ermittlung der Einwohner unberücksichtigt bleiben hierbei Gemeinden oder Gemeindeteile, beziehungsweise Straßenzüge mit Trennsystem, sowie tatsächlich nicht angeschlossene Einwohner. Liegen vom Landesamt für Statistik keine Daten vor, werden die von den Mitgliedsgemeinden schriftlich gemeldeten Einwohnerzahlen zu Grunde gelegt.

§ 33 Feststellung und Fälligkeit der Umlagen

- (1) Berechnungsgrundlage und Höhe der Umlagen sind in der Haushaltssatzung festzusetzen.
- (2) Die Fälligkeit der Investitionsumlagen wird jeweils durch Umlagebescheid festgestellt.
- (3) Die Niederschlagswasserabgabe wird jeweils durch Umlagebescheid festgestellt.
- (4) Die Umlagen für laufende Aufwendungen sind zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober fällig. Ist die Umlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht in der Haushaltssatzung festgesetzt, sind vorläufige Vierteljahresbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Teilbeträge zu zahlen. Die Verbandsversammlung kann andere Fälligkeitstermine festsetzen.
- (5) Ist ein Verbandsmitglied mit der Zahlung der Umlage länger als einen Monat in Rückstand, können Verzugszinsen in Höhe von 3 v. H. über den jeweiligen Diskontsatz erhoben werden.
- (6) **Nach Ablauf des Haushaltsjahres werden die nicht verbrauchten Haushaltsmittel aus dem Verwaltungshaushalt, abzüglich der Mindestrücklage, an die Mitgliedsgemeinden zurückgezahlt.**

§ 34 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 35 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 40 Abs. 1 dieser Satzung bekannt gemacht.

§ 36 Kassenverwaltung

Die Führung der Kassengeschäfte wird durch den Verband selbst vorgenommen. Sie kann durch Beschluss der Verbandsversammlung, gegen eine entsprechende Vergütung, einer Mitgliedsgemeinde oder der VG Schöllkrippen übertragen werden.

§ 37 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) **Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.**

(2) Die Jahresrechnung soll von einem Prüfungsausschuss binnen 24 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus mindestens fünf Verbandsräten. Die Mindestzahl der Mitglieder für die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses wird auf drei Mitglieder festgesetzt.

(3) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung ist die Jahresrechnung der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung erfolgt die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayer. Kommunale Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 38 Auflösung, Abwicklung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Restbuchwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagen zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagen übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus (§ 2 Abs. 3), ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Ein Anspruch auf Übernahme der auf einem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens besteht nicht. Die Verbandsversammlung kann jedoch die Übernahme zum geschätzten Restbuchwert unter Anrechnung auf den Abfindungsanspruch gestatten. Der Abfindungsanspruch wird im Jahr nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

(4) Die Übernahme der Beamten und der unkündbaren Angestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, werden von den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Kahlgrund übernommen; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten. Die Einzelheiten der Übernahme werden bei der Auflösung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Kahlgrund geregelt.

§ 39 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Mitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die

Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Sie entscheidet über die Beziehung von Fachbehörden.

§ 40 Öffentliche Bekanntmachung

(1) **Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Aschaffenburg bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.**

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg anordnen.

§ 41 Anzuwendende Vorschriften

(1) Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweiligen gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

(2) Für die Dienstkräfte des Zweckverbandes gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. die allgemeinen kommunal- und tarifrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 42 Inkrafttreten

(1) **Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg in Kraft.**

(2) **Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01.September 2003, in der Fassung vom 24.Juni 2020, außer Kraft.**

Mömbris, den 08.02.2023

Schäfer,
Verbandsvorsitzender

Anlage 1 zu § 4 der Satzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Kahlgrund

Verbandsanlagen

Druckleitung von Pumpenschacht Bamberger Mühle bis Einleitungsstelle Schacht 266 im VS 1

Hauptsammler VS 1 von Schacht 275 Edelbach bis Schacht 1 Kläranlage

Bauwerke im VS 1	B	07
	B	08
	B	09

B	10
B	11
B	12
B	13
B	15
B	21
B	22
B	26
B	27
B	33
B	34
B	35
B	37
B	40

Westerngrundsammler VS 1.13 von Schacht 99 bis Schacht 1 **VS 1**

Bauwerke im VS 1.13	B	04
	B	05
	R	04
	B	06

Hofstädtensammler VS 1.13.1 von Schacht 49 bis Schacht 1 **VS 1.13**

Bauwerke im VS 1.13.1	B	01
	B	02
	B	03

Sommerkahlsammler VS 1.12 von Schacht 45 bis Schacht 1 **VS 1**

Bauwerke im VS 1.12	R	06
	R	07
	R	08
	R	09
	B	14

Krombachsammler VS 1.11 von Schacht 94 bis Schacht 1 **VS 1**

Bauwerke im VS 1.11	R	10
	B	16
	R	11
	R	12
	B	17
	B	18

Blankenbachsammler VS 1.10 von Schacht 14 bis Schacht 1 **VS 1**

Bauwerke im VS 1.10	B	19
	B	20

Rottenbergsammler VS 1.9 von Schacht 87 bis Schacht 1 **VS 1**

Bauwerke im VS 1.9	R	14
	R	32
	R	15
	R	33
	B	23
	B	24

Daxbergsammler (Ost) VS 1.8 von Schacht 60 bis Schacht 1 **VS 1.9**

Bauwerke im VS 1.8	R	31
	B	25

Daxbergsammler (West) VS 1.7.2 von Schacht 25 bis Schacht 1 **VS 1.7**

Bauwerke im VS 1.7.2	R	22
-----------------------------	----------	-----------

Johannesbergsammler VS 1.7 von Schacht 96 bis Schacht 1 **VS 1**

Bauwerke im VS 1.7	R	20
	B	28
	R	21
	B	29
	B	32

Molkenbergsammler VS 1.7.1 von Schacht 75 bis Schacht 1 **VS 1.7**

Bauwerke im VS 1.7.1	R	23
	R	24
	B	30
	B	31

Hohlsammler VS 1.7.1.1 von Schacht 16 bis Schacht 1 **VS 1.7.1**

Bauwerke im VS 1.7.1.1	R	25
-------------------------------	----------	-----------

Oberschursammler VS 1.6 von Schacht 67 bis Schacht 1 **VS 1**

Bauwerke im VS 1.6	R	26
---------------------------	----------	-----------

Rappachsammler VS 1.5 von Schacht 35 bis Schacht 1 **VS 1**

Bauwerke im VS 1.5	R	27
	B	36

Dörnsteinbachsammler VS 1.3 von Schacht 49 bis Schacht 1 **VS 1**

Bauwerke im VS 1.3	B	38
	B	39

Großhemsbachsammler VS 1.2 von Schacht 62 bis Schacht 1 **VS 1**

Bauwerke im VS 1.2	R	28
---------------------------	----------	-----------

R 29
B 41

Kleinheimsbachsammler VS 1.2.1 von Schacht 19 bis Schacht 1 **VS 1.2**

Bauwerke im VS 1.2.1 **R 30**

Hinweis für die Mitgliedsgemeinden:

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Kahlgrund werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Veröffentlichung hinzuweisen.

Aschaffenburg, 16.03.2023
L A N D R A T S A M T

gez.
Katrín Brand
Oberregierungsrätin

BEKANNTMACHUNG

Die 5. Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Kommunale Zusammenarbeit und Tourismus findet am

Donnerstag, 23.03.2023, um 14:30 Uhr

im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Aschaffenburg

statt.

Tagesordnung

1. Bericht des Landrats
2. Sachstandsbericht Machbarkeitsstudie Biosphärenreservat Spessart
3. Tourismusbericht aus dem Landkreis Aschaffenburg
4. Bericht über aktuelle Themen und Projekte der Zentec GmbH
5. Bericht über aktuelle Themen und Projekte aus dem Touristikverband Räuberland
6. Inhalte und Möglichkeiten der Nutzung und der Beteiligung des HeimatHub
7. Verschiedenes

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez.

Andreas Zenglein
stellv. Landrat

BEKANNTMACHUNG

Die 17. Sitzung des Bauausschusses findet am

Donnerstag, 23.03.2023, um 09:00 Uhr

im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Aschaffenburg

statt.

Tagesordnung

1. Information über vergebenen Auftrag der Kreishochbauverwaltung
2. Sachstand der laufenden Straßenbaumaßnahmen
3. Information über vergebene Aufträge der Kreisstraßenverwaltung
4. Kr AB 16, Deckenbau zwischen Stockstadt und der B 469;
Schlussbericht
5. Kr AB 23, Deckenbau zwischen der Kr AB 2 und Jakobsthal;
Schlussbericht
6. Kr AB 16, Ausbau der OD Stockstadt, BA II;
Schlussbericht
7. Verschiedenes

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat